

XII. (Eine oberhirtliche Instruktion in Betreff der obligatorischen Civilehe in Baiern.) Mit dem 1. Jänner 1876 ist im Königreich Baiern das dort bisher unbekannte Institut der obligatorischen Civilehe eingeführt worden. Aus diesem Anlasse haben die bayerischen Bischöfe oberhirtliche Instruktionen für die Seelsorger erlassen. Da nun die Kenntniß derselben auch für die Seelsorgsgeistlichkeit Oesterreichs nicht ohne Interesse sein dürfte, indem bei der unmittelbaren Nachbarschaft von Oesterreich und Baiern die Niederlassung bloß civiliter Getrauter in unseren Ländern bedeutend erleichtert ist und daher auch die kirchliche Trauung derselben zur Frage gelangen könnte, so erlauben wir uns hiemit eine solche Instruktion im Nachstehenden zu veröffentlichen:

„Oberhirtliche Instruktion für die Seelsorgsvorstände bezüglich des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personalstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (vgl. R.-G.-Bl. Nr. 4) wird mit dem 1. Jänner 1876 auch im Königreiche Bayern in Kraft treten und damit auch das bei uns bisher unbekannte Institut der Civilehe eingeführt werden. Da hiedurch das kirchlich-religiöse Leben der Katholiken sehr nahe berührt und auch die Stellung, welche die Pfarrer bei den Eheschließungen einzunehmen haben, besonders der Staatsbehörde gegenüber, eine andere wird, so werden die Herren Seelsorgsvorstände mit nachstehenden oberhirtlichen Instruktionen versehen.

I. Vor Allem sind die Gläubigen in den Predigten, den Katechesen und im Privatunterrichte über das Wesen des heiligen Sakramentes der Ehe im Gegensatz zur sogenannten Civilehe zu belehren, und zur standhaften Beobachtung dessen, was die katholische Glaubenslehre und das kirchliche Gesetz unabänderlich vorschreibt, zu ermahnen. Es wird zu sagen sein, daß die gesetzliche Vorschrift über die Eheschließung vor dem Civilstandsbeamten eine rein staatliche Anordnung ist und darum auch nur Folgen für das bürgerliche Leben hat; daß also durch die Erklärung der Brautleute vor dem Civilstandsbeamten und durch die von diesem vorgenommene Förmlichkeit eine kirchliche d. h. eine vor Gott und seiner Kirche gültige, wahre Ehe nicht zu Stande kommt;

daß eine solche kirchlich gültige Ehe nach der bestimmtesten Lehre der Kirche nur vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und zweier Zeugen in der Weise, wie es bisher geschehen, geschlossen werden kann; und daß die Brautleute nur durch diese kirchliche Eheschließung das Sakrament der Ehe und die von Christus den Eheleuten verheißene Gnade empfangen. Es wird weiter zu sagen sein, daß die Brautleute nach der vor dem Civilstandsbeamten abgegebenen Erklärung sich keineswegs als wirkliche Eheleute vor Gott und der Kirche betrachten dürfen, sondern daß bis zum Vollzuge der kirchlichen Trauung alle jene göttlichen und kirchlichen Vorschriften in Kraft bleiben, welche für die Brautleute gelten; daß sie sich alsbald nach der bürgerlichen Erklärung, wo möglich noch am nämlichen Tage, zur kirchlichen Trauung einzufinden haben; daß endlich diejenigen Brautleute, welche ihre Erklärung nur vor dem weltlichen Beamten abgegeben und keine kirchliche Ehe geschlossen haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden können. Bei dieser Belehrung werden sich die Seelsorger der größten Genauigkeit im Ausdrucke befleißigen und jeder ungeeigneten Polemik sich sorgfältig enthalten; es wird darum gerathen sein, sich stets an die im Vorstehenden gebrauchte Darlegung möglichst anzuschließen. Dabei bleibt es wünschenswerth, daß den Gläubigen zur eingehenderen Unterweisung die Mittel an die Hand gegeben werden. Hier empfehlen sich folgende Schriftchen zur weitesten Verbreitung, nämlich für Gebildetere: „Die christliche und Civilehe. Ein Wort an das christliche Volk von Dr. Konrad Martin, Bischof von Baderborn. Zweite Auflage. Mainz, Kirchheim 1874. 63 Seiten.“ Für das Volk aber: „Der Katholik und die Civilehe. Worte der Belehrung und Mahnung an das katholische Volk. Von einem katholischen Priester. Zweite Auflage. Amberg, J. Habel, 1876. 13 Seiten.“

II. Da mit dem Inslebentreten der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung nicht mehr wie bisher auch staatliche oder bürgerliche Geltung hat, so treten von diesem Zeitpunkte an alle Vorschriften, welche die Staatsgewalt in Betreff der Trauungen bisher erlassen hatte, für die Pfarrer außer Kraft. Es kommen also hier nicht mehr in Betracht die staatlichen Vorschriften über die polizeiliche Geirathsbewilligung, die kirchlichen Proklamationen, die Trauungen von Militärpersonen, Beamten, Ausländern u. dgl. Die Pfarrer haben in dieser Richtung in Zukunft lediglich den §. 67 des oben bezeichneten Gesetzes zu beachten, welcher lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten ge-

geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.“ Der hier geforderte Nachweis wird aber erbracht durch Uebergabe der Bescheinigung, welche nach §. 54 des Reichsgesetzes den Beteiligten sofort nach der Civilerklärung gebührenfrei auszustellen ist. Dagegen bleiben selbstverständlich alle die Ehe betreffenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften, z. B. über die Proklamationen, über die Ehehindernisse, über die Einholung der Dispensen, über das tempus clausum, über die Form der Eheschließung nach wie vor in voller Kraft und sind mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beobachten. Hierin wird auch durch das neue Civilehegesetz Niemand behindert, welches vielmehr im §. 82 ausdrücklich besagt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Um alle Schwierigkeiten zu verhüten, ist es den Gläubigen als Pflicht vorzuschreiben, nicht eher den Civilkontrakt abzuschließen, bis der Pfarrer ihnen erklärt hat, daß der kirchlichen Trauung kein Hinderniß entgegenstehe. Die Pfarrer haben ferner dahin zu wirken, daß die Anmeldungen bezüglich beabsichtigter Verehelichungen zuerst bei ihnen erfolgen, damit wenn sich ein Ehehinderniß vorfindet oder ein Einspruch erfolgt, diese zuvor gehoben werden, oder falls die Hebung unmöglich ist, die Brautleute rechtzeitig bewogen werden können, von ihrem Vorhaben abzustehen. Es wird hier der größten Wachsamkeit der Pfarrvorstände bedürfen, besonders wo zu befürchten ist, daß Brautleute sich mit der bloßen Civilehe begnügen, und es wird Alles darauf ankommen, rechtzeitig Kenntniß von den beabsichtigten Eheschließungen zu erlangen, wenn nöthig auch mittelst der nach §. 46 des Gesetzes an der Gemeindefestel während zweier Wochen anzukündigenden Aufgebote, um mittelst pastoreller Einwirkung die Brautleute zur Eingehung einer kirchlich gültigen und erlaubten Ehe zu bewegen.

Diejenigen, welche sich mit einer bloßen Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der heiligen Sakramente so lange auszuschließen, bis sie zu einer kirchlich gültigen Ehe verbunden sind. Im Falle sie ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, kann ihnen das kirchliche Begräbniß nicht gewährt werden.

Wenn geschiedene Eheleute zu Lebzeiten des andern Theiles zu einer ehelichen Verbindung schreiten, so haben die Pfarrer unter genauer Darlegung des Sachverhaltes an die oberhirtliche Stelle zu berichten, welche Urtheil oder Verfügung erlassen wird. Da

nach §. 50 Abs. 2 des Reichsgesetzes bei Krankheiten, deren Lebensgefahrlichkeit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, den Standesbeamten erlaubt ist, ohne Aufgebot vorzugehen, so werden die Seelsorg-Vorstände hiemit ermächtigt, in solchen Fällen die Dispensation von den drei kirchlichen Aufgeboten zu ertheilen, sobald die Bescheinigung des Civilstandsbeamten vorgelegt und von den Brautleuten der herkömmliche Eid de libertate status geleistet worden ist.

III. Daß bei Eingehung von gemischten Ehen diejenigen Bedingungen, von deren Erfüllung die katholische Trauung des Brautpaares abhängig ist, unbedändert fortbestehen, bedarf keiner Erinnerung. Gegenüber der Civilehe steigert sich aber die Pflicht des Pfarrers, bei beabsichtigter Eheschließung gemischter Confession rechtseitig den katholischen Theil auf seine Pflichten, namentlich bezüglich des zu errichtenden Vertrages über die katholische Kindererziehung, mit Nachdruck und Liebe aufmerksam zu machen, damit auch in diesem Falle, wenn der Akt von dem Civilstandsbeamten vollzogen ist, alsbald die kirchliche Trauung folgen kann. Hierbei wird bemerkt, daß wenn die Trauung eines solchen Paares nach katholischem Ritus geschieht, es einer Promulgation in der betreffenden altkatholischen Pfarrkirche oder eines Zeugnisses über die daselbst geschehene Verkündigung nicht mehr bedarf. Geschieht die Trauung aber vor dem altkatholischen Minister, so kommt das kirchliche Aufgebot und die Ausstellung eines Ledigseines an das altkatholische Pfarramt von nun an in Wegfall.

IV. Die p f a r r l i c h e n M a t r i k e l b ü c h e r über Taufen, Trauungen und Sterbfälle sind in der nämlichen Weise wie bisher fortzuführen. Die Pfarrvorstände werden hierbei nie vergessen, daß die Führung dieser Bücher auf uralter k i r c h l i c h e r Anordnung beruht (vgl. *Rituale Romanum: formulae scribendae in libris habendis a parochis*) und werden deshalb auf diese wichtigen Beurkundungen wie bisher die größtmögliche Sorgfalt verwenden. Wenn Kinder, welche aus bloßen Civilehen stammen, zur Taufe gebracht werden, so sind sie in der Taufmatrikel als „ex civili contractu“ stammend zu bezeichnen. Werden Kinder von Katholiken nicht zur Taufe gebracht, so sind dieselben gleichwohl nach Thunlichkeit in einem eigenen Verzeichnisse einzutragen. Bloße Civiltrauungen sind, so lange die kirchliche Eheschließung nicht hinzutritt, in einem gesondert zu führenden Buche zu verzeichnen. In Bezug auf Sterbefälle ist der §. 60 des Reichsgesetzes zu beachten: „Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das (bürgerliche) Sterberegister stattfinden. Zum Zwecke der Beerdigung werden von den Standesbeamten Bescheinigungen gebührenfrei ertheilt.“

Schließlich wird hier auf den §. 73 des Civilehegesetzes hingewiesen, welcher lautet: „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher beauftragt gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen;“ sowie auf den §. 11 der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zum Civilehegesetz, welcher besagt: „Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der (Civilstandes-) Register kostenfrei zu gestatten.“

V. Das Recht und die Thätigkeit der geistlichen Ehegerichte für den Gewissensbereich und das christliche Forum wird durch das Civilehegesetz nicht berührt. Vgl. Concil. Trident. Sess. 24. can. 12. Die Gläubigen sind deshalb bei Ehe- und Verlöbniß-Streitigkeiten zu belehren, daß sie, sofern es sich nicht bloß um vermögensrechtliche Fragen handelt, erst nach erfolgter kirchlicher Entscheidung im Gewissen sich werden beruhigen können. Ueber katholische Eheleute, welche bloß in Folge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes oder selbst ohne ein solches getrennt leben, ist unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse an das Oberhirtenamt zu berichten.

Vorstehende Instruktion ist ausschließlich für den amtlichen Gebrauch der Seelsorg-Vorstände bestimmt. Es sind jedoch sämtliche in der Seelsorge angestellte Priester des betreffenden Sprengels von dem Inhalte derselben genauestens zu unterrichten.

Literatur.

Theologie der Propheten des A. T. Von Prof. Dr. H. J. Schöke. Freiburg bei Herder 1877. XVI und 624 Seiten gr. 8^o.

Die „Theologie des A. T.“ ist die historisch-genetische Darstellung der Offenbarungsreligion, wie sie in den h. Schriften des A. T. hinterlegt ist. Der Dogmatiker verwendet das Schriftmaterial, wie es in seiner Totalität und Vollendung dasteht. Unsere Disciplin faßt die stufenmäßige Entwicklung desselben ins Auge. Entsprechend der natürlichen Entwicklung des Menschen schritt eben auch die Offenbarung von unscheinbaren Anfängen mäßig zu immer größerer Bestimmtheit und Klarheit fort, bis sie in und durch Christus ihren Höhepunkt erreichte. Sie war auch in dieser Beziehung das Samenkörnlein, das sich langsam zur Pflanze und dann zum großen Baume entfaltet.

Die Religionsentwicklung im A. B. durchlief bekanntlich drei Hauptphasen. Nach ihnen unterscheiden wir eine Theologie der Torah, der Propheten und der Hagiographen. Der Verfasser wählte